



Entwurf

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz)

Stellungnahme

der LAG Rheinland-Pfalz Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V. (LAG)

§ 1 Ziele der Kindertagesbetreuung

Das in **Absatz 2** formulierte Verständnis von Inklusion, das sich nicht auf die Gruppe Behinderter – Nicht Behinderter reduziert, ist ein relevantes Wesensmerkmal für Bildungsprozesse, die auf die gleichberechtigte und wirksame Teilhabe im allgemeinen Bildungs- und Erziehungssystem - hier in der frühkindlichen Bildung und Erziehung - abzielen.

Recht auf Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderung: Die Intention „*dass in der Regel Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam stattfindet*“, sollte in einem eigenen Paragraphen ausdrücklich als Rechtsanspruch der Kinder in dem Gesetz verankert werden.

Diese inklusive Ausrichtung im Kita-Zukunftsgesetz muss als Zukunftsaufgabe im allgemeinen schulischen Bildungssystem zukünftig konsequent fortgeführt und strukturell etabliert werden.

§ 5 Trägerschaft

Im Paragraphen wird positiv die „*Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen*“ hervorgehoben. Darüber hinaus sollte hier benannt werden, dass die Grundlage für die Ausgestaltung der unterschiedlichen Wertorientierungen in den trägerspezifischen Konzeptionen (§ 3 Abs. 3) das Menschenrecht auf inklusive Erziehung und Bildung ist, das auf die gleichberechtigte und wirksame Teilhabe aller, von Menschen mit und ohne Behinderungen, am allgemeinen Bildungs- und Erziehungssystem abzielt.

§ 4 Übergang zur Grundschule

Der Übergang zur Grundschule erfolgt (...) unter „*Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der Zusammenarbeit mit den Eltern*“. Da die vorgesehene zukünftige inklusive Struktur im Kita-Bereich im schulischen Bereich strukturell nicht fortgeführt wird und das Elternwahlrecht besteht, für den weiteren Werdegang ihrer Kinder zwischen gemeinsamem Unterricht in einer

Schwerpunktschule oder einer Förderschule alleine für behinderte Kinder zu wählen, ist konzeptionell bei der Übergangsgestaltung eine unabhängige Elternberatung zur Stärkung der Kinderrechte erforderlich, die dem Leitgedanken der Inklusion verpflichtet ist, wie es der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen in seiner Stellungnahme zum Landesaktionsplan RLP zur Umsetzung der UN-BRK fordert (S. 53).

Teil 2 § 8 Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

Die Entwicklung inklusiver Strukturen und die Ausgestaltung einer inklusiven Pädagogik stehen vor großen Herausforderungen, es ist ein struktureller und pädagogischer Paradigmenwechsel, der nicht den Trägern alleine überlassen werden kann. Innovation in der gesellschaftlichen Transformation zu einem inklusiven Bildungssystem wurde schon immer maßgeblich von Eltern forciert. Die Einbeziehung der Eltern in dem vorgesehenen Beirat halten wir deshalb für einen wichtigen Schritt.

Im **§ 22** wird Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung als fortwährender Prozess beschrieben, „*dem diskursive und dialogische Verfahren und Instrumente zugrunde liegen.*“ Die Beiräte sollten in diesen Prozess einbezogen werden, ihnen sollte auch das Recht eingeräumt werden, sich fachliche Beratung und Unterstützung einzuholen durch die Institutionen und Einrichtungen, die im Land für die Qualitätsentwicklung zuständig sind. Gemäß Koalitionsvertrag ist dies das neue Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB) an der Hochschule Koblenz.

§§ 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen; 22 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die „*guten Standards*“ (Punkt A.) müssen weiterentwickelt werden zu Standards für inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten, die verbindlich die Grundlage bilden für träger- und einrichtungsspezifische Konzeptionen.

Instrumente der Umsetzungssteuerung: Um die Qualität der Angebote in der Fläche kontinuierlich und offensiv steigern zu können, sind neben landesweit verbindlichen Verfahren und Instrumente zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 22) Instrumente der Umsetzungssteuerung zu entwickeln. Die Dringlichkeit ergibt sich u.a. aus den Ergebnissen des aktuellen Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmann Stiftung 2018, demnach weist Rheinland-Pfalz nach Bayern im Krippenbereich und Hessen im Kindergartenbereich die größten Qualitätsgefälle zwischen den Wohnorten auf. Hier ist auch in der Herstellung einer Kooperation von Jugend- und Eingliederungshilfe erforderlich, um die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für behinderte Menschen auch in diesem Bereich perspektivisch sicherzustellen. Die Einbeziehung des fachlich zuständigen Bildungsministeriums in die Arbeitsgemeinschaft nach § 6 des geplanten AG BTHG könnte ein Baustein der Umsetzungssteuerung sein.

§§ 6, 13, 15 Förderung in Kindertagespflege „besonderer Bedarfe“?

gemäß Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2 ist die Kindertagespflege eine „*familiennahe Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern...im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen außer in einer Tageseinrichtung*“. Auch wenn es nicht ausdrücklich im Entwurf genannt ist, ist von einem Wunsch und Wahlrecht für Eltern zwischen Tageseinrichtung und Kindertagespflege auszugehen.

Insofern sind die Formulierungen in den **§§ 13 und 15**, dass bis zum Schuleintritt (§ 13) oder als schulpflichtiges Kind (§ 15) bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden kann, unnötig und unter der Zielsetzung inklusiver Erziehung, Bildung und Betreuung pädagogisch nicht nachvollziehbar.

Klärend wäre hingegen in **§ 15** festzustellen, dass **die durchgehende Betreuung von Schulkindern** unter den entsprechenden genannten Voraussetzungen für Kinder mit und ohne Behinderung gilt.

§ 17 Bedarfsplanung

Zuständig für die Bedarfsplanung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zu berücksichtigen sind die quantitativen und qualitativen Planungsaspekte. Letztere ergeben sich aus den inklusiven Zielsetzungen der Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Absatz 2. Gemäß § 22 ist die Qualität der Förderung in den Bedarfsplan aufgenommen. Aus dem Entwurf geht jedoch nicht hervor, wie diese Planungsaspekte zwischen Jugendhilfe und zukünftigem Träger der Eingliederungshilfe bei der Bedarfsplanung abgestimmt werden – siehe dazu Gesetzentwurf AGBTGB § 1 Absatz 6 vom 15.08.18

(2) Bei der Bedarfsplanung sind ebenfalls die abgestimmten Maßnahmen der kommunalen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK zu berücksichtigen.

(4) Bei der Bedarfsplanung sollte auch der kommunale Beirat der Menschen mit Behinderung angehört werden.

(5) Aus dem Entwurf geht nicht hervor, ob bei einer „standortgebundenen Tagesbetreuung“ auch die Kinder von MitarbeiterInnen berücksichtigt werden, die ihren Wohnsitz nicht in RLP haben.

§ 18 Beförderung

Gemäß § 12 besteht vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schulantritt ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Demgemäß sollte entwurfskonform die Pflichtaufgabe zur Beförderung der in § 19 beschriebenen Konstellation ab diesem Zeitpunkt gelten und nicht erst ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, wie im Entwurf vorgesehen.

§ 19 Personalausstattung

Es steht uns als Verein, der kein Träger einer Einrichtung ist, nicht zu, die Regelungen zur Personalausstattung und die geplante Höhe des Sozialraumbudgets fachlich zu beurteilen. Wir verweisen jedoch auf die aktuelle Datenlage Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2018, www.laendermonitor.de. der Bertelsmann Stiftung.

Die Verbindung zu § 23 Abs. 5 (Sozialraumbudget) ist jedoch substantiell, um dem inklusiven Bildungsauftrag gerecht werden zu können. Wir verweisen auf die Ausführungen in der Begründung: *„Alle Kindertageseinrichtungen müssen sich dem inklusiven Anspruch stellen, auf unterschiedliche Bedarfe zu reagieren und den pädagogischen Alltag auf die jeweiligen Lebenssituationen und Lernbedürfnisse der Kinder und die Bedingungen des Sozialraums, in dem die Einrichtung liegt, auszurichten.“*

Allgemein halten wir es zur Gestaltung inklusiver Prozesse für zwingend erforderlich, den Einsatz „geeigneter Fachkräfte“ im Gesetz genauer zu beschreiben. Erforderlich ist interdisziplinäres Personal: (inklusions-)pädagogische, sozialarbeiterische, psychologische Ressourcen, Bildung therapeutischer einrichtungsnaher Netzwerke ect.

Diese Öffnung personeller Qualifikationen wird lediglich in der Begründung zu § 23 Abs. 5 angesprochen: *„Zur Überwindung struktureller Benachteiligungen soll das Sozialraumbudget in entsprechend identifizierten Sozialräumen (Quartieren) erstmals den Einsatz von Sozialarbeit in Tageseinrichtungen ermöglichen.“*

Kindertagespflege

Einrichtungen der Kindertagespflege völlig von Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung abzukoppeln, ist pädagogisch und für das Wohl des Kindes/der Kinder nicht akzeptabel. Dies gilt insbesondere für Konstellationen, wie in § 6 Abs. 2 beschrieben, wo bis zehn gleichzeitig anwesende Kinder zu betreuen sind.

Im vorliegenden Entwurf sind auch keine spezifizierten Qualifikationskriterien für Tagespflegepersonen hinterlegt. § 43 SGB VIII würde entsprechende landesrechtliche Bestimmungen ermöglichen.

§ 23 Zuweisungen des Landes

In den Begründungen zu diesem Paragraf fehlt eine Aufschlüsselung der zusätzlich entstehenden Kosten für den Qualitätsausbau und die bedarfsgerechte Strukturentwicklung und wie sich das Land an der Strukturentwicklung beteiligt. Auch die Höhe der ausgewiesenen ab 2021 zur Verfügung stehenden Beträge für das Sozialraum- und Entwicklungsbudget sind mit Blick auf die realen Bedarfe kalkulatorisch nicht mit Kennzahlen hinterlegt. Im Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmann Stiftung 2018 wird auf den zugrunde gelegten Faktoren von einer erheblichen Finanzierungslücke für 2021 und 2022 ausgegangen.

§ 24 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

Kita-Gebühren sollten aus unserer Sicht komplett abgeschafft werden, auch für die Betreuung von Kindern unter zwei Jahren und für die Betreuung von Schulkindern. Das würde einerseits die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und mehr Bildungsgerechtigkeit herstellen. Andererseits wird die Bedeutung der frühkindlichen Bildung mit Blick auf gleichen Entwicklungs- und Bildungschancen immer signifikanter und sollte entsprechend behandelt werden. Niemand würde heute angesichts der Wichtigkeit von Bildung eine Diskussion führen wollen über eine Beitragserhebung für den Schulbesuch. Es gibt keine Gründe, dies bei der frühkindlichen Bildung anders handzuhaben.

Monitoring - § 26 Datenerhebung und -verarbeitung

Neben den Daten zur Dokumentation der Personalausstattung sollte das Monitoring auch ein strukturelles und qualitatives Monitoring umfassen. Siehe auch die Ausführungen zu §§ 3 und 22 - Instrumente der Umsetzungssteuerung

§ 27 Evaluierung

In der Begründung zum Paragrafen werden Felder benannt, deren Auswirkungen zu überprüfen sind. Zur Erfassung der qualitativen und strukturellen Wirkungen des Gesetzes sollten auch die Auswirkungen der Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklung auf inklusive Zielsetzung (§ 22); strukturelle Entwicklungen in der Fläche; die Wirkung der Beiräte auf die konzeptionelle Ausrichtung und Weiterentwicklung (§ 7) sowie die Elternmitwirkung überprüft werden.

für die LAG

Wolfgang Spähn

wolfgang.spaehn@t-online.de